

LPGSt-98

**In der STURMSCHADENVERSICHERUNG gilt darüber-
hinaus folgender Vertragsinhalt:**

1. Bewegliche Sachen/Versicherungsort

Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur, wenn dies besonders vereinbart ist und nur sofern sich diese Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Risikopaket

In Erweiterung von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis maximal ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64). Bewegliche Sachen sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen. Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die Entschädigungsobergrenze von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) im Verhältnis von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) zum gesamten Schaden gekürzt.

3. Solaranlagen mit Flachkollektoren

Solaranlagen mit Flachkollektoren, soweit sie im Dach integriert sind, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Dach der Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.